

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck

Nr. 7	31. Juli 2008	123. Jahrgang	
Inhalt	Seite	Seite	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Betziesdorf	141	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln	
Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Marburg-Markuskirche	142	- Evangelische Kirchengemeinde Baunatal-Großenritte und Evangelische Kirchengemeinde Baunatal-Altenritte	144
Vertretung der Dekaninnen und Dekane	142	- Evangelische Kirchengemeinde Niederbeisheim, Evangelische Kirchengemeinde Oberbeisheim und Evangelische Kirchengemeinde Berndshausen	144
Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2009	142	- Evangelische Kirchengemeinde Hohenzell, Evangelische Kirchengemeinde Ahlersbach und Evangelische Kirchengemeinde Bellings	144
Satzung des Förderkreises „Sanierung der Evangelischen Kirche Oberellenbach“ der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberellenbach	142	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission	
Änderung der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars	144	Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck und dessen Sonderregelungen	144
		Amtliche Nachrichten	145
		<b>Beilage:</b> Telefonverzeichnis Haus der Kirche	

## Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Betziesdorf

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in Verbindung mit § 2 b des Kirchengesetzes über die Besetzung von Gemeinde- und Kirchenkreispfarrstellen wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Betziesdorf, Kirchenkreis Kirchhain, wird mit einem weitergehenden Auftrag verbunden (kombinierte Pfarrstelle).

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Kassel, den 24. Juni 2008

L. S.

Dr. H e i n  
Bischof

**Urkunde  
über die Umwandlung der Pfarrstelle  
Marburg-Markuskirche**

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Marburg-Markuskirche, Stadtkirchenkreis Marburg, wird in eine Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Kassel, den 22. Juli 2008

L. S.

Dr. H e i n  
Bischof

**Vertretung der Dekaninnen und Dekane**

Nach Artikel 85 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat der Bischof die nachstehend aufgeführten zweiten geistlichen Mitglieder der Kirchenkreisvorstände als Vertreter der Dekaninnen und Dekane bestätigt:

Kirchenkreis Hanau-Stadt:  
Pfarrerin Ines Fetzer, Maintal, Stadtteil Dörnigheim

Kirchenkreis Kassel-Land:  
Pfarrer Peter-Michael Leppin, Fuldataal,  
Ortsteil Simmershausen

Kirchenkreis Kaufungen:  
Pfarrer Werner Pausch, Söhrewald,  
Ortsteil Wellerode

Kirchenkreis Marburg-Land:  
Pfarrer Burkhard zur Nieden, Weimar,  
Ortsteil Oberweimar

Kirchenkreis Schmalkalden:  
Pfarrer Wolfgang Schulte, Breitung, Ortsteil Herrenbreitungen

Kirchenkreis der Twiste:  
Pfarrerin Marianne Maltzahn, Bad Arolsen,  
Stadtteil Schmillinghausen

A l t e r h o f f  
Prälatin

**Meldung zur Ersten Theologischen Prüfung**

Sommer 2009

Prüfungsamt  
der Evangelischen Kirche  
von Kurhessen-Waldeck  
für die  
Erste Theologische Prüfung  
- Geschäftsstelle -

Die Gesuche um Zulassung zur Ersten Theologischen Prüfung Sommer 2009 sind bis zum 15. November 2008 bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Erste Theologische Prüfung, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel einzureichen.

Anmeldeformulare sind beim Prüfungsamt anzufordern.

**Satzung des Förderkreises  
„Sanierung der Evangelischen Kirche  
Oberellenbach“  
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Oberellenbach**

Landeskirchenamt      Kassel, den 12. Juni 2008

Mit Verfügung vom 12. Juni 2008 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberellenbach genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s  
Oberlandeskirchenrat

**Satzung Förderkreis  
„Sanierung der Evangelischen Kirche  
Oberellenbach“  
der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde  
Oberellenbach**

Präambel

Der Auftrag der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist in der Präambel der Grundordnung bestimmt:

„Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck ist gerufen zum Dienst am Evangelium von Jesus Christus, das in der Botschaft der Heiligen Schrift

gegeben und im Bekenntnis der Reformation bezeugt ist.“

Nach Artikel 8 der Grundordnung geschieht dieser Dienst vornehmlich in der Kirchengemeinde. Zur Unterstützung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberellenbach in ihrer Verantwortung für das Gebäude der Kirche in Oberellenbach wird ein Förderkreis gebildet.

### § 1

#### Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, Menschen im Wirkungskreis der Kirchengemeinde für die Sanierung des Kirchengebäudes zu interessieren und für eine ideelle und finanzielle Förderung dieses Vorhabens zu gewinnen.

### § 2

#### Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Oberellenbach.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchte Mittel sind für die in § 1 genannten Aufgaben der Kirchengemeinde zweckgebundene Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

### § 3

#### Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 24,00 € für den in § 1 genannten Zweck spendet.

### § 4

#### Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens einmal vom vorsitzenden Mitglied des Kirchenvorstandes zu einer Förderkreisversammlung einberufen.

Der Kirchenvorstand berichtet der Förderkreisversammlung über die neueste Entwicklung des geförderten Zweckes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

### § 5

#### Förderkreissprecher

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen/eine Förderkreissprecher/in und seine Stell-

vertretung für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten betreffend den geförderten Zweck beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Die Förderkreissprecher können aus besonderem, zu benennendem Grund gemeinsam die Einberufung einer außerordentlichen Förderkreisversammlung beim Kirchenvorstand beantragen, wenn dieser Antrag von mindestens 30 v. H. der Mitwirkungsberechtigten unterstützt wird.

Die Förderkreissprecher berichten der Förderkreisversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### § 6

#### Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt das vorsitzende Mitglied des Kirchenvorstandes.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig.

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von einem/einer aus ihrer Mitte berufenen Protokollführer/in ein Beschlussprotokoll geführt, das von dem/der Protokollführer/in und vom Vorsitzenden der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

### § 7

#### Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die vom Kastenmeister der Kirchengemeinde oder einer bevollmächtigten Person geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Rotenburg vom Kirchenkreisamt Bad Hersfeld geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seiner Entscheidung soll er Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

---

**Änderung der Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen zur Förderung der Sanierung und Erhaltung der Kirche zu Willershausen und ihres Inventars**

Landeskirchenamt Kassel, den 21. Juli 2008

Mit Verfügung vom 21. Juli 2008 hat das Landeskirchenamt die Änderung der Förderkreissatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Willershausen genehmigt.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

In § 3 Absatz 1 der Satzung des Förderkreises (veröffentlicht im KABI. 2007, S. 86) wird folgender Satz angefügt:

„Mitwirkungsberechtigt sind auch Familien (Ehepaare mit Kindern ohne eigenes Einkommen), die innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 60,00 € für den in § 1 genannten Dienst spenden.“

Diese Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Juni 2008

**Außergeltungsetzen zweier Dienstsiegel hier: Evangelische Kirchengemeinde Baunatal-Großenritte und Evangelische Kirchengemeinde Baunatal-Altenritte**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Baunatal-Großenritte und Baunatal-Altenritte wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Baunatal Großenritte-Altenritte außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

Landeskirchenamt Kassel, den 30. Juni 2008

**Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Niederbeisheim, Evangelische Kirchengemeinde Oberbeisheim und Evangelische Kirchengemeinde Berndshausen**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Niederbeisheim, Oberbeisheim und Berndshausen wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Beisheim-Berndshausen außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

Landeskirchenamt Kassel, den 2. Juli 2008

**Außergeltungsetzen von drei Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Hohenzell, Evangelische Kirchengemeinde Ahlersbach und Evangelische Kirchengemeinde Bellings**

Die alten Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Hohenzell, Ahlersbach und Bellings wurden aufgrund des Zusammenschlusses der Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Hohenzell-Ahlersbach-Bellings außer Geltung gesetzt.

Dr. K n ö p p e l  
Vizepräsident

---

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission**

**Änderung der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck und dessen Sonderregelungen**

Landeskirchenamt Kassel, den 15. Juli 2008

Am 12. Juni 2008 hat die Arbeitsrechtliche Kommission in ihrer Sitzung gemäß § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchli-

chen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRG – (KABl. S. 70) die Änderung des Beschlusses vom 12. Dezember 2007 (KABl. 2008, S. 44) über die Änderung des Regelungswerkes AVR des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck beschlossen.

Dabei soll das Regelungswerk nicht wie bisher vorgesehen in zwei, sondern in drei Teile gesplittet werden – zunächst ohne Inhaltsänderung –.

Die Regelungswerke erhalten folgende Bezeichnungen:

„Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW“

bzw.

„Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen – AVR.KW SR Diakoniestationen“

bzw.

„Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Lehrkräfte – AVR.KW SR Lehrkräfte“.

Der III. Gliederungspunkt des Beschlusses vom 12. Dezember 2007 wurde entsprechend angepasst. Zu den einzelnen Regelungswerken wurden in o. g. Sitzung weitere Beschlüsse zum Anwendungsbereich gefasst.

Gemäß Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2008 wurde in o. g. Sitzung eine verkürzte Einwendungsfrist beschlossen.

Laut Schreiben der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 14. Juli 2008 wurden keine Einwendungen gegen diesen Beschluss nach § 12 Absatz 3 ARRG erhoben, damit sind die Regelungen zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten.

Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird allerdings verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

In Vertretung  
S t e y  
Oberlandeskirchenrätin

**Amtliche Nachrichten**



**Pfarrstellenausschreibungen:****Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

**Kerspenhausen, Kirchenkreis Hersfeld**  
(erneute Ausschreibung)

Mit der Pfarrstelle verbunden ist als weitergehender Auftrag die Wahrnehmung der Aufgaben des Medienbeauftragten für den Sprengel Hersfeld. Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Lingelbach, Kirchenkreis Ziegenhain**  
(erneute Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit des mit der Vernehmung der Pfarrstelle beauftragten Hilfspfarrers)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

**1. Pfarrstelle Marburg-Elisabethkirche,**  
Stadtkirchenkreis Marburg  
(erneute Ausschreibung)  
(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag); Besucherbetreuung Elisabethkirche  
Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

**Marburg-Markuskirche,**  
Stadtkirchenkreis Marburg  
(Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag)  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 3. September 2008 **unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat T 1 (Theologisches Personal)**, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

**Angebote zur gemeinsamen Versorgung von Pfarrstellen:**

Bei der folgenden Pfarrstelle bietet die Stelleninhaberin die Reduzierung des Umfangs ihres Dienstverhältnisses auf die Hälfte an, um die Pfarrstelle gemeinsam mit einem anderen Pfarrer/einer anderen Pfarrerin gemäß § 12 b des Pfarrerdienstgesetzes zu versorgen. In diese Pfarrstelle kann mit Zustimmung des Kirchenvorstandes ein weiterer Pfarrer/eine weitere Pfarrerin mit halbem Dienstauftrag berufen werden. Interessenten wenden sich an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Interessenten bzw. die Interessentin zuständige Dekanat.

**Hanau-Christuskirche**, Kirchenkreis Hanau-Stadt  
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

---

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183